



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Schweden (Königreich Schweden)

Ehefähigkeitszeugnis

Ein Befreiungsverfahren ist nicht durchzuführen, wenn zwei schwedische Staatsangehörige die Ehe miteinander eingehen möchten. In diesen Fällen stellen die zuständigen schwedischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des § 1309 Abs. 1 BGB aus. Weitere Informationen erteilen die zuständigen schwedischen Behörden und das zuständige Standesamt.

Wenn einer der Verlobten nicht die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt, genügt das Ehefähigkeitszeugnis nicht den Erfordernissen des § 1309 Abs. 1 BGB, da die Ehefähigkeit des nicht-schwedischen Verlobten nicht geprüft wird. In diesen Fällen ist das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durchzuführen (Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 10. Juni 2021).

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende Dokumente vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburt vor 01.07.1991:

- a) **Auszug aus dem Kirchenjournal** mit Angaben zu den Eltern und zum tatsächlichen Geburtsort im Original mit Stempel und Unterschrift (bestellbar beim „Riksarkivet“) und
- b) aktueller **Registerauszug „Personbevis“** aus dem Melderegister (Extract of the population register), ausgestellt vom „Skatteverket“ bzw. „Swedish Tax Agency“, im Original mit Stempel und Unterschrift.

Geburt ab 01.07.1991:

Aktueller **Registerauszug „Personbevis“** in Form eines Auszugs aus dem Melderegister (Extract of the population register), ausgestellt vom „Skatteverket“ bzw. „Swedish Tax Agency“, im Original mit Stempel und Unterschrift

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Schweden besteht aus 3 Seiten.

- 2) Aktuelles **Ehefähigkeitszeugnis** im Original, ausgestellt vom „Skatteverket“ bzw. „Swedish Tax Agency“ oder von der zuständigen schwedischen konsularischen Vertretung bei Aufenthalt in Deutschland oder außerhalb Schwedens.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Eheschließung vor 01.07.1991:

Auszug aus dem Kirchenjournal im Original mit Stempel und Unterschrift (bestellbar beim „Riksarkivet“)

Eheschließung ab 01.07.1991:

Eheschließungsnachweis in vom „Skatteverket“ beglaubigter Kopie

2) Ehescheidung vor dem 01.03.2001:

Vollständiger Scheidungsbeschluss im Original mit Rechtskraftvermerk

Ehescheidung ab dem 01.03.2001:

a) Vollständiger Scheidungsbeschluss im Original mit Rechtskraftvermerk

oder

b) Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 oder Art. 36 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019

- 3) Ggf. Sterbefallbescheinigung oder Registerauszug Sterbefall, jeweils im Original mit Siegel und Unterschrift.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedürfen zur Wirksamkeit für den schwedischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Im Übrigen wird auf das Nordische Abkommen vom 06.02.1931 und das Haager Abkommen vom 01.06.1970 hingewiesen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Schweden besteht aus 3 Seiten.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Anbringung der Apostille auf schwedischen Urkunden ist nicht erforderlich.

E) Übersetzung

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

- a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein be-
eidigten Übersetzer

oder

- b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht ei-
nes Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familien-
stand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU)
2016/1191 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt ist und die Über-
setzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet
wird.

Siehe hierzu auch: https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Schweden besteht aus 3 Seiten.